

Wartgeld innerhalb Landes 6. gr. außerhalb Landes aber 7 gr. sollen gegeben werden, im übrigen bleibt es bei vorigem Aufsatze.

Vom Anschlag des Kornes.

Demnach Wir auch auf letztgehaltenem Landtage von Unsern sämtlichen Ritter und Landständen seyn unterthänig ersucher, Wir mögten anädia darüber und an seyn, daß dem Korn, dem Herkommen nach, ein gewisses Pretium gesetzt würde, und Wir denn einem solchen postulato in Gnaden ebenmäßig deferiret. So ist bis auf weitere Verordnung mit einigen Deputatis von Ritter- und Landschaft das Korn angeschlagen, wie folget, und zwar das Scheffel Weizen, weißer Erbsen und klarer Bohnen, jedes für 27 gr. Roggen 19 gr. Raufutter 20 gr. Haber 11 gr. Weilen auch die Deputirte von der Ritterschaft mit den Deputirten von den Städten des Anschlags halber wegen der Gersten sich nicht haben vergleichen können, so ist solches von Uns dergestalt vermittelt, daß das Scheffel Gersten für 16½ gr. sol verkauft werden, deme nun ein jeder bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und Strafe wird wissen nachzuleben. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräß. Canzley-Secrets, Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 5 März 1658.



Num. XXVII.

Num. XXVII.

Verordnung wegen des dienstlosen Gesindels von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiermit männiglich zu wissen; demnach in der am 9 August 1655 publicirten Tax-Ordnung auch dieses versehen, daß alles dienstlose Gesinde zu den vorfallenden allgemeinen Landesbeschwerden zuzusteuern sol schuldig seyn. Und dann jede Person monatlich auf einen Rthlr. angeschlagen; so wird hiermit allen Beamten und Bedienten anbefohlen, von solchem dienstlosen Gesinde, als Knecht und Mägden, auch starken Jungen, so andern zu dienen capabel, und vor diesem gedienet haben, die Gelde, als von jeder Person monatlich ein Rthlr. einzufordern, herbei zu treiben und gehörigen Orts zu berechnen. Urkundlich Unsers hierneben gedruckten Gräß. Secrets, Gegeben den 6 April 1658.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen Ablieferung marktgängigen Zehent- und Pachtkorns von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiermit männiglich in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns unterthänig ist vor- und angebracht und geklaet, daß die Hausleute und andere, so der gnädigen Herrschaft, oder ihren Junkern und

Gurss